

5. März 2015

Informationen zur neuen Vergleichsregelung (VR)

Für die Ende letzten Jahres ausgelaufene „alte“ VR gab es bis zum 28.02.2015 eine Übergangsregelung. Die auf dieser Grundlage durchgeführten übertariflichen Höhergruppierungen erfolgten „betragsmäßig“, ohne eine Arbeitszeiterhöhung und sind jetzt bestandsgeschützt.

Tarifbeschäftigte, die im Rahmen der alten VR noch nicht in Ihrer „Zielbewertung“ sind, wären nicht mehr höhergruppiert worden. Im Rahmen der Tarifverhandlungen konnte auch eine neue VR für Fälle ab dem 01.03.2015 vereinbart werden. Somit können übertarifliche Höhergruppierungen aus der „alten“ VR zum individuellen Zeitpunkt noch vollzogen werden. Für Tarifbeschäftigte auf z.B. A9-A11 bewerteten Stellen ist der Aufstieg nach EG10 leistungsabhängig bereits nach 4 Jahren (früher 7 Jahre) möglich. Neu ist, dass nach weiteren drei Jahren (leistungsabhängig) eine Zulage (entspricht dem halben Höhergruppierungsgewinn nach

EG 11) gewährt wird. Grundsätzlich wird auch denjenigen die bereits heute in der EG10 sind, (Ausnahmen gibt es, wenn z.B. bundesbankspezifische Tätigkeitsmerkmale vorliegen) diese Zulage angeboten. Die übertariflichen Regelungen nach der neuen VR gelten allerdings nur bei einer gleichzeitigen Arbeitszeiterhöhung auf 40 bzw. 39,5*

Besitzstand gesichert – neue Vergleichsregelung und stufengleichen Aufstieg erreicht!

Wochenstunden. Das gilt auch für alle Tarifbeschäftigte, die zukünftig eine Stelle mit einer vergleichbar höheren beamtenmäßigen Bewertung übertragen bekommen. Sie haben die Wahl zwischen einer tariflichen (mit 39 Std.) und einer angebotenen übertariflichen Eingruppierung. Alle Höhergruppierungen ab dem 1. März 2015 erfolgen stufengleich, was sich gegenüber zu früher wesentlich stärker im Geldbeutel bemerkbar macht.

Da noch Vorarbeiten erforderlich sind, ist aktuell von Ihnen nichts zu veranlassen. Für Fragen stehen Ihnen die Mitglieder der VdB Tarifkommission jederzeit gern zur Verfügung.

**gilt z.B. für Schwerbehinderte und Beschäftigte die Kindergeld für Kinder unter 12 Jahren erhalten; siehe § 3 AZV) **

